



## **AGB LDT Veranstaltungstechnik**

### **§1**

Der Mieter hat vom Eintreffen bis zum Verlassen des Veranstaltungsortes für die Sicherheit des Personals und der gemieteten Anlagensysteme zu sorgen.

### **§2**

Der Vermieter, David Rothmaier behält sich vor die Veranstaltung abubrechen, im Fall dass der Mieter nicht für eine ausreichende Sicherheit des Personals und der gemieteten Anlagensysteme sorgt.

### **§3**

Der Mieter hat für eine warme Mahlzeit je Arbeitstag, belegte Semmel sowie alkoholfreie Getränke zu sorgen. Ist dies nicht möglich berechnen wir je Mitarbeiter und Einsatztag eine Verpflegungspauschale von 24€ Netto.

### **§4**

Der Mieter hat nach Absprache für die benötigten, nüchternen, Auf- und Abbauhelfer zu sorgen. Erscheinen trotz Zusage des Mieters o.g. Helfer nicht, berechnen wir für jeden nicht erschienenen Helfer 150€ Netto.

### **§5**

Entstehende GEMA- Kosten sind vom Mieter zu tragen.

### **§6**

Der Veranstalter hat für die maximal gesetzlich zulässige Lautstärke zu sorgen, ggf. sind vom Veranstalter Lautstärkemessungen und Absprachen mit den Vorort anwesenden Technikern zu treffen.

### **§7**

Der Mieter kann es dem Vermieter nicht verbieten, (außer es wurde vorher eine Eindeutige Absprache getroffen) Werbung in jeglicher Form z.B. Visitenkarten, Werbeplanen, etc, auf der Veranstaltung für sich durchzuführen.

### **§8**

Der Mieter haftet für die gemieteten Anlagensysteme zum Wiederbeschaffungswert. Ausgeschlossen sind Schäden der gewöhnlichen Abnutzung oder Schäden die durch Mitarbeiter von LDT verursacht wurden.

### **§9**

Der Verleiher haftet nicht für körperliche Schäden, z.B. Gehörschäden durch zu laute Musik.



## §10

Der Vermieter trägt die Kosten der gewöhnlichen Abnutzung. Für verloren- gegangenes Material ist Schadensersatz zu leisten. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen.

## §11

Werden größere Ton- bzw. Lichtsysteme an die Decke geflogen (aufgehängt), ist vom Mieter eine Statikberechnung einzuholen, ansonsten übernimmt der Mieter die Haftung (für Material- und Personenschäden)!

## §12

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug in der auf der Rechnung angegebenen Frist beim Vermieter zu begleichen. Einwendungen gegen erteilte Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Bei verspäteter Zahlung wird der Rechnungsbetrag abgemahnt und es werden entsprechende Mahngebühren verrechnet.

## §13

Bei Stornierung durch den Kunden sind folgende Prozentbeträge (Ausnahme Covid-19) vom Mieter zu tragen:

- 30% des Rechnungsbetrages in jedem Fall.
- 50% bei einer Kündigung innerhalb der letzten 30-Tage vor dem Event.
- 75% bei einer Kündigung innerhalb der letzten 7-Tage vor dem Event.
- 100% sobald der Aufbau begonnen hat.
- Eine bereits geleistete Anzahlung wird in keinem Fall zurückerstattet.
- Entstandene Kosten von LDT sind in jedem Fall zu tragen.

## §14

Vom Mieter ist für die Stromversorgung je nach Absprache ein entsprechender Stromanschluss mit richtiger Belegung zur Verfügung zu stellen, für durch defekten oder falschen Stromanschluss zu Schaden gekommene Ausrüstung muss der Mieter die entstehenden Kosten z.B. Reparatur, Ersatzgeräteanschaffung tragen.

## §15

Die durch den Stromanschluss entstandenen Kosten(z.B. Stromkosten) sind vom Mieter zu tragen.

## §16

Ein Verkauf von Neuware erfolgt bei gewerblichen Kunden ohne Rückgaberecht. Eine Rücknahme bestellter Ware kann nur auf freiwilliger Basis und nach Prüfung gegen Preisabschlag erfolgen.



# LDT

VERANSTALTUNGSTECHNIK

## §17

- Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher richtet sich bei neuer Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt bei Neuware 1 Jahr ab Erhalt der Ware.
- Ist der Käufer Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist bei gebrauchter Ware 1 Jahr ab Anlieferung der Ware.
- Ist der Käufer Unternehmer, ist die Gewährleistung für gebrauchte Ware ausgeschlossen.